

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40 Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail:

Joerg.Freese@ Landkreistag.de

AZ:

V-428-25/7

Datum: 7.7.2015

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts

Ihr Schreiben vom 6.5.2015

## Sehr geehrte

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf. Aus den Reihen unserer Mitglieder haben uns folgende Hinweise – ausschließlich zu den vorgesehenen Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erreicht.

§ 249 FamFG-E: Die Abschaffung des vereinfachten Verfahrens mit Auslandsbezug wird abgelehnt. Soweit der hohe Zeit- und Kostenaufwand beschrieben wird, ist nicht verständlich, inwieweit dieser durch die zwingende Einführung eines streitigen Verfahrens vermieden werden kann. Die Rechte des Unterhaltsverpflichteten sind bereits dadurch gewahrt, dass dieser über seine Unterhaltspflicht grundsätzlich unterrichtet ist. Dieser kann im Gegensatz zum nicht erwerbsfähigen Kind seinen Lebensunterhalt auch selbst decken.

Da trotzdem nicht zu verkennen ist, dass nach dem vereinfachtem Verfahren grundsätzlich auch Unterhaltsansprüche über dem Mindestunterhalt geltend gemacht werden, welcher ggf. nicht berechtigt ist, schlagen wir vor, die Geltendmachung des Unterhalts im Vereinfachten Verfahrens bei Auslandszustellung auf 100 Prozent des Mindestunterhalts zu beschränken.

§ 252 FamFG-E: Bezüglich des "Ungleichgewichts" wird auf die o. a. grundsätzlichen Ausführungen verwiesen. Das bisherige "Erwiderungsformular" ist überarbeitungswürdig, stellt aber keine wesentliche Hürde dar. Bezüglich der Komplexität sind andere formalisierte Verfahren bekannt, die wesentlich umfangreicher und schwieriger sind. Als Beispiele seien der Eitemgeldantrag oder die Beantragung von SGB II-Leistungen genannt.

Zudem wird in Absatz 4 eine Regelung dahingehend erbeten, dass selbständig Tätige statt der Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnungen der vergangenen drei Jahre die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre sowie die letzten drei Einkommensteuerbescheide vorzulegen haben.

§ 253 FamFG-E: Nach bisherigem Verfahren kann, soweit der Antragsteller im Rahmen der Einwendungen erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, nach § 254 auf Antrag des Unterhaltsberechtigten der durch den Pflichtigen genannte Betrag durch Beschluss festgesetzt werden. Dieser Antrag hat eine Schutzfunktion, da im Rahmen der Einwendungen auch ein sehr geringer Betrag (bspw.: 5 €) genannt werden kann. Soweit dieser tituliert würde, muss der Unterhaltsberechtigte zur Geltendmachung höherer Unterhaltsansprüche gerichtlich gegen diesen Beschluss vorgehen, wobei die aligemeine Rechtsprechung eine Änderung eines Unterhaltstitels bei nicht geänderten Einkommens-oder Familienverhältnisse für zwei Jahre grundsätzlich ausschließt.

Angesichts dieser Schutzfunktion muss eine Abschaffung des Antragserfordernisses abgelehnt werden.

§ 254 FamFG-E: Die Frist zur Einleitung des streitigen Verfahrens nach Abs. 6 soll von sechs auf nunmehr drei Monate nach Zugang der Mittellung nach § 254 verkürzt werden. Diese geänderte Frist, welche zweifelsohne im Interesse des Kindes ist, erscheint aufgrund bisheriger Erfahrungswerte jedoch schwierig in die Praxis umzusetzen. Bei einer gütlichen Einigung mit dem Unterhaltspflichtigen, welche auch in diesem Bearbeitungsstadium weiterhin angestrebt wird, aber auch zur tatsächlichen Prüfung seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit (z. B. nach Erhebung von Einwänden), ist oftmals die Nachforderung weiterer Unterlagen erforderlich, was erfahrungsgemäß deutlich länger dauert. Kann die Frist nicht eingehalten werden, gilt der Antrag als zurückgenommen und müsste erneut gestellt werden. Mit der Ausgestaltung einer angemessenen Frist könnte ein solcher erhöhter Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Zusätzliche Anmerkung: wesentlicher Kritikpunkt an der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch Behörden im vereinfachten Verfahren aus übergegangenen oder übergeleitetem Anspruch (z. B. nach § 7 UVG, § 94 SGB XII) ist, dass diese die entsprechenden Unterhaltstitel (obwohl grundsätzlich im Namen des Kindes geltend gemacht) nach Einstellung der Sozialleistungen (UVG, Sozialhilfe etc.) zur weiteren Geltendmachung durch den alleinerziehenden Elternteil formal umschreiben lassen müssen. Diese Problematik sollte – formlos – zu Gunsten der unterhaltsbedürftigen Kinder aufgegriffen und gelöst werden. Ein solches Vorgehen wäre gegenüber den sonstigen, eindeutig zu Gunsten des Unterhaltsverpflichteten (und damit zum Nachteil des unterhaltsbedürftigen Kindes) angedachten Änderungen, vorzugswürdig.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Freese